

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/3 vom 14. Februar 2000

Sg Versicherungsgericht, 2000-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/3 du 14 février 2000

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/3 del 14 febbraio 2000

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Ermittlung der Vergleichseinkommen. Für das Invalideneinkommen Beizug der LSE anstelle der von der Suva verwendeten DAP (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juli 2015, UV 2014/3). Entscheid vom 15. Juli 2015 Besetzung Vizepräsidentin Miriam Lendfers, Versicherungsrichter Joachim Huber, Versicherungsrichterin Marie Löhner; Gerichtsschreiberin Della Batliner Geschäftsnr. UV 2014/3 Parteien A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Rufener, schmuckipartner, Neugasse 26, Postfach 545, 9004 St. Gallen, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Invalidenrente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Beschwerdegegnerin ist im Grundsatz unbestritten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet allein die Höhe der Invalidenrente. 1.2 Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) hat der Versicherte einen Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er zu mindestens 10% invalid ist. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung – und im Beschwerdefall das Gericht – auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes respektive der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Es hat demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten (Art. 43 Abs. 1 ATSG).

E. 2

2.1 Hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts steht unbestrittenermassen fest und es ergibt sich auch aus der Aktenlage, dass eine Partialruptur des Ansatzes der Extensoren am

Epicondylus humeri radialis und eine chronische Epicondylopathie rechtsseitig auf den Unfall vom 19. August 2009 zurückzuführen sind (vgl. Suva-act. 45, 80). 2.2 Der Beschwerdeführer bemängelt an der Beurteilung von Dr. G.____ vom 6. Juli 2011 (Suva-act. 80), die Einschränkungen an der linken Hand seien nicht berücksichtigt worden. Unbestrittenermassen war die linke Hand des Beschwerdeführers beim Unfall am 19. August 2009 nicht betroffen. Er hatte sich die linke Hand bereits am 18. Dezember 1990 beim Holzfräsen verletzt. Im Rahmen einer mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Appenzell am 24. Mai 1995 genehmigten Vergleichsvereinbarung war ihm von der damaligen Unfallversicherung eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 20% ab 1. Oktober 1994 ausgerichtet worden. Mit Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2014 wurde diese Rente per 1. April 2012 eingestellt (und damit die Renteneinstellung der damaligen Unfallversicherung per 1. März 2012 geringfügig korrigiert), da unter Würdigung sämtlicher Akten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass aufgrund des Unfalls im Jahr 1990 keine Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit mehr bestand und der Beschwerdeführer von Seiten der linken Hand zu 100% arbeitsfähig war (UV 2014/45 E. 4; zum Sachverhalt vgl. lit. A). Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Eine medizinische Begutachtung oder andere, weitere Abklärungen der linken Hand erübrigen sich daher. 2.3 Aus der vorliegenden Aktenlage, insbesondere aus der Beurteilung von Dr. G.____ vom 6. Juli 2011 (Suva-act. 80), aber auch aufgrund des vollzeitlichen Praktikums (Oktober 2011 bis Februar 2012; Suva-act. 86-12/13) und der vollzeitlichen befristeten Tätigkeit als Pflegehelfer (März 2012 bis Juli 2013; Suva-act. 94) geht hervor, dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit im Umfang von 100% arbeitsfähig ist. Im angestammten Beruf besteht eine volle Arbeitsunfähigkeit. Zumutbar ist eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit im vollen zeitlichen Pensum, ohne häufigen Krafteinsatz des rechten Arms, ohne repetitive Umwendbewegungen des rechten Vorderarms und ohne Zwangshaltungen bezüglich des rechten Ellbogens.

E. 3

3.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei wird das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3.2

3.2.1 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns – vorliegend im Jahr 2010 – nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (BGE 135 V 322 E. 4.1). In der Praxis bildet das vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit erzielte, tatsächlich bezogene Einkommen häufig Anhalts- und Ausgangspunkt, da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre. Bei der Bestimmung dieses zuletzt erzielten Einkommens sind sämtliche Erwerbseinkommen (auch etwa Nebeneinkünfte oder regelmässig geleistete Überstunden), für welche eine AHV-Beitragspflicht besteht, zu berücksichtigen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2009, N 12f.).

3.2.2 Die Beschwerdegegnerin ging bei der Bemessung des Valideneinkommens gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers (vgl. Suva-act. 67 und 101) von einem Jahreseinkommen 2010 in Höhe von Fr. 71'400.-- aus. Der Beschwerdeführer möchte mit Verweis auf den IK-Auszug der Jahre 2007, 2008 und 2009 ein Valideneinkommen von mehr als Fr. 80'000.-- angewendet wissen.

3.2.3 Die Arbeitgeberin hatte im Dezember 2012 angegeben, im Jahr 2010 hätte der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall neben einem nicht leistungsabhängigen Monatslohn in Höhe von Fr. 4'750.-- zuzüglich 13. Monatslohn regelmässig weitere Zulagen erhalten. Sie rechnete pauschale Schichtzulagen von Fr. 5'200.-- (= Fr. 400.-- x 13; act. G30.2), Pikettzulagen von Fr. 1'350.-- und eine Überstundenleistung von Fr. 3'500.-- im Rahmen einer Schätzung hinzu und wies darauf hin, dass die Überstunden aufgrund diverser Neuregelungen in Zukunft stetig abgenommen hätten (Suva-act. 101). Der IK-Auszug zeigt mit Blick auf die Jahre der Erwerbstätigkeit bei der B.____ AG einen schwankenden Verlauf des Einkommens, wobei der Jahreslohn lediglich im Jahr 2008 über Fr. 80'000.-- betrug (Fr. 83'478.--). Bereits im Jahr 2007 lag er mit Fr. 78'783.-- um mehrere Tausend Franken über den Vorjahreslöhnen. Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin (act. G30.1f.) erklärte die B.____ AG, diese hohen Löhne seien auf diverse variable Lohnzuschläge für geleistete Sonderschichten an Wochenenden und in der Nacht zurückzuführen und würden nur bei vollzogener Sonderschicht gutgeschrieben. Aufgrund diverser Neuerungen wie zum Beispiel Schichtplanänderung, geregelter Schichtbetrieb, Personalaufstockung würden kaum mehr Sonderschichten geleistet. Aus diesem Grund seien solche Sonderzahlungen auch massiv rückläufig. Diese plausiblen Arbeitgeberangaben widerspiegeln mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die realistische Einkommensentwicklung beim Beschwerdeführer in diesem Betrieb, welche aufgrund der Reduktion des Postens "Sonderschichten" entsprechend geringer ausgefallen wäre (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2010, 8C_316/2010, E. 5). Dies gilt umso mehr, als sich das Durchschnittseinkommen des Beschwerdeführers zwischen 2002 und 2006 auf Fr. 72'157 belief und sich auch 2011 bis 2013 nicht über diesen Bereich bewegt hätte. Die Schätzung der Überstundenentschädigung auf Fr. 3'500.-- erscheint vor dem Hintergrund, dass ab 2010 eine stark sinkende Tendenz verzeichnet wurde (vgl. Suva-act. 101), realistisch, obwohl der Beschwerdeführer bis dahin deutlich höhere Überstundenleistungen erbracht hatte. Unbehelflich ist auch das Argument, dass die IV-Stelle als Validenlohn Fr. 83'478.-- beigezogen und das Versicherungsgericht diesen Betrag im Entscheid vom 13. März 2013 nicht beanstandet hatte (IV 2012/75 E. 4.2). Hieraus kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal keine Bindung an die damals beigezogenen Grundlagen besteht und darüber hinaus im IV-Verfahren selbst unter Berücksichtigung der für den Beschwerdeführer günstigsten Zahlen kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von über 40% resultiert hatte. Im Übrigen gilt es zu beachten, dass bei der Bemessung des Valideneinkommens die Kinderzulagen von Fr. 200.-- monatlich nicht zu berücksichtigen sind, nachdem diese auch in die Festlegung des Invalideneinkommens nicht einfliessen (Urteil vom 28. Juni 2010, 8C_58/2010, E. 3.2).

3.2.4 Zusammenfassend sind als Valideneinkommen Fr. 71'800.-- (Fr. 4'750.-- x 13 [Grundlohn inkl. 13. Monatslohn] + Fr. 1'350.-- [Pikett] + Fr. 5'200.-- [Fr. 400.-- x 13; Schichtzulage] + Fr. 3'500.-- [Überstundenentschädigung]) heranzuziehen.

E. 3.3

3.3.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person

allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin ein relativ breites Spektrum an Arbeitsplätzen offensteht. 3.3.5 Eine Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen ergibt bei einem Tabellenlohnabzug von 5% einen Invaliditätsgrad von 19% (Fr. 71'800.-- - [Fr. 61'164.50 x 0.95] x 100 / Fr. 71'800.--).

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinn teilweise gutzuheissen, als dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2010 eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 19% zuzusprechen ist. Die Sache ist zur Berechnung und Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Da sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtswidrig erwiesen hat und da der Beschwerdeführer auf jeden Fall gezwungen gewesen ist, Beschwerde zu führen, um nicht rechtswidrig behandelt zu werden, muss in Bezug auf die Kostentragungspflicht unabhängig vom konkreten Beschwerdebegehren (in Analogie zur entsprechenden Regelung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung, vgl. ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer aber Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2013 insofern aufgehoben, als dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2010 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 19% zugesprochen wird. Die Sache wird zur Berechnung und Ausrichtung der Rente an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.